

## **Richtlinie für die Vergabe des WWU Fellowships für internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen**

### **Präambel**

Internationale Aktivitäten und Kooperationen sollen zur Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der WWU in den Kernbereichen akademische Lehre und Forschung beitragen. Die WWU ist bestrebt, die Internationalisierung auszuweiten und vergibt daher WWU Fellowships an internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen.

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Zur Förderung des internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches bzw. zu Zwecken der Forschungs- oder Lehrkooperation werden im Rahmen der im Haushaltsplan der WWU bereitgestellten Mittel Stipendien an internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen gewährt.

### **§ 2 Art und Umfang der Förderung**

Förderungsleistungen des WWU-Fellowships werden als Stipendien gewährt. Die Höhe des Stipendiums beträgt 2.000,00 € monatlich. Stipendien werden für maximal drei Monate bewilligt, bei kürzeren Aufenthalten werden die Stipendienraten anteilig berechnet. Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von der WWU als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der internationalen Kooperation in Forschung und Lehre und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. Die Stipendien können aus anderen Mitteln (fachbereichseigene Mittel, Drittmittel) zur Abdeckung besonderer Kosten für den Lebensunterhalt (z.B. erhöhte Reisekosten) aufgestockt werden.

### **§ 3 Vergabe der Förderleistungen**

Die Stipendien werden von der Rektoratsstabstelle International Office vergeben. Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim International Office eingegangen sind.

### **§ 4 Kriterien der Vergabe der Förderleistungen**

Die Auswahl erfolgt gemäß den Kriterien des WWU Internationalisierungsfonds, der internationale Aktivitäten der Fachbereiche, Institute bzw. der sonstigen WWU-Einrichtungen fördert bzw. deren Anbahnung unterstützt:

- Mit einem WWU Fellowship sollen vor allem Forschungsaufgaben, Lehrkooperationen Aus- und Fortbildung sowie Aktivitäten unterstützt werden, die auf Nachhaltigkeit und die Förderung langfristiger internationaler Kontakte ausgerichtet sind.
- Voraussetzung der Förderung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

- Reicht ein Fachbereich/eine Einrichtung gleichzeitig mehrere Anträge auf Vergabe eines WWU Fellowships ein, sind die Anträge zu priorisieren. Die Prioritäten der Fachbereiche/ Einrichtungen bilden die Grundlage der Bewilligung.
- Erwünscht ist die Einbindung der WWU Gastwissenschaftler/-innen bzw. Gastdozent/-innen in die Lehre der WWU.

### § 5 Antragstellung und Verfahren der Bewilligung


- (1) Anträge sind vom gastgebenden Fachbereich/von der gastgebenden Einrichtung an die Leitung des International Office zu richten.
- (2) Die Auswahl erfolgt über eine Kommission des International Office, bestehend aus der Leitung sowie Vertretern der Arbeitsbereiche Internationale Wissenschaftler, Internationalisierung von Lehre und Studium sowie Strategische Partnerschaften. Bei Bedarf holt die Kommission Rat bei Internationalisierungsbeauftragten anderer Arbeitsbereiche (auch außerhalb des International Office) ein.

### § 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen, sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. M. 2016

Der Rektor

  
Prof. Dr. Johannes Wessels